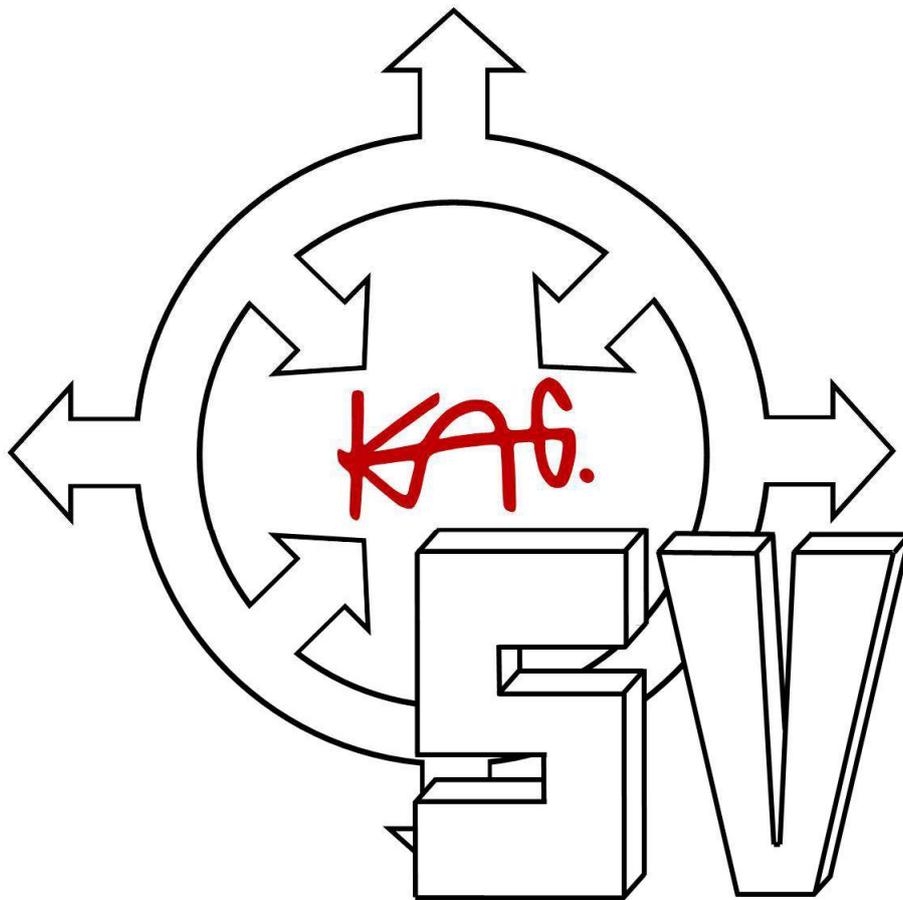
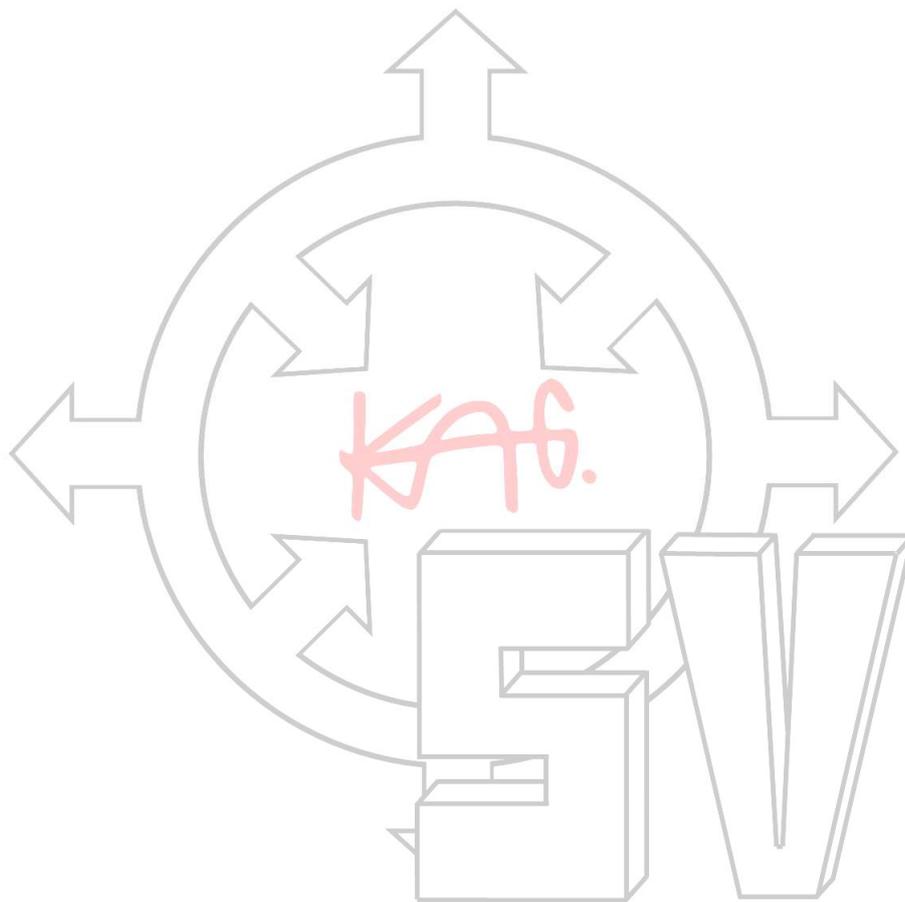


**Satzung  
über die Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler  
des Konrad-Adenauer-Gymnasiums**



**Denken in alle Richtungen**

Geistiges Eigentum der Schülerinnen und Schüler  
des Konrad Adenauer Gymnasiums Kleve



## Denken in alle Richtungen

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

## **Präambel**

Die Schüler des Konrad-Adenauer-Gymnasiums achten die Würde des Menschen und verpflichten sich daher zu einem fairen und gewaltfreien Umgang mit allen am Schulleben beteiligten Personen. Sie stimmen darin überein, dass folgende Satzung ihre Rechte und Pflichten der Mitbestimmung erläutert und für alle verbindlich darstellt.

## **§1**

**Alle Schüler haben das Recht darauf, das schulische Leben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mitzugestalten.**

## **§2**

**Alle Schüler nehmen ihre Mitbestimmungsrechte im Rahmen des Kurses, der Klasse und der Jahrgangsstufe wahr. Die Organisation, Leitung und Ausführung dieser Mitbestimmung wird an eine gewählte Schülerversammlung (SV) delegiert.**

## **§3**

### **3.1. Mitglieder der Schülerversammlung (SV)**

- Zur SV gehören die Klassensprecher, die Kurssprecher und die Jahrgangsstufensprecher. Sie werden von der jeweiligen Lerngemeinschaft gewählt (siehe §§ 6 und 7). Diese Lerngemeinschaften sind auf Ebene der Klassensprecher die Klasse, auf Ebene der Kurssprecher der Kurs und auf Ebene der Jahrgangsstufensprecher die Jahrgangsstufe.
- Alle Amtsträger der SV fungieren im Rahmen ihrer Aufgaben als Vertrauensschüler und Interessenvertreter. Sie sind daher in personenbezogenen Konflikten zur Verschwiegenheit, zur Friedenswahrung und zur Konfliktverhinderung bzw. Konfliktmilderung verpflichtet. Von der Verschwiegenheitspflicht sind Straftaten und solche Situationen ausgenommen, die eine Gefährdung der Grundrechte oder der körperlichen bzw. seelischen Unversehrtheit darstellen.

### **3.2. Klassensprecher**

- In jeder Klasse werden innerhalb der ersten zwei Wochen des Schuljahres ein Klassensprecher und dessen Stellvertreter gewählt (siehe §§ 6 und 7). Gemeinsam mit seinem Stellvertreter vertritt der Klassensprecher die Interessen der Klasse im Schülerrat und gegenüber den Lehrern, informiert die Schüler, organisiert und leitet die SV-Arbeit in der Klasse. Beide Schüler sind Mitglieder des Schülerrates, an dessen Sitzungen der Klassensprecher stimmberechtigt teilnimmt. Sein Stellvertreter nimmt beratend teil. Der Stellvertreter ist stimmberechtigt, wenn der Klassensprecher nicht an der Sitzung teilnimmt.
- Der Klassensprecher und sein Stellvertreter sind an Mehrheitsbeschlüsse der Klasse gebunden. Ausnahmen bilden alle Abstimmungen in übergeordneten Gremien (kein imperatives Mandat).
- Einmal im Monat dürfen die Klassensprecher nach Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft eine SV-Stunde in ihrer Klasse einberufen und leiten.

### **3.3. Kurssprecher**

- In jedem Kurs werden innerhalb der ersten zwei Wochen des Schuljahres ein Kurssprecher und dessen Stellvertreter gewählt (siehe §§ 6 und 7). Gemeinsam mit seinem Stellvertreter vertritt er die Interessen des Kurses gegenüber der einzelnen Lehrkraft und informiert die Kursteilnehmer und die übergeordneten Sprecher der Klasse bzw. der Jahrgangsstufe.
- Die Kurssprecher der Oberstufe unterstützen die Jahrgangsstufensprecher bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der SV-Stunde.

### **3.4. Jahrgangsstufensprecher**

- In jeder Jahrgangsstufe der Oberstufe wird innerhalb der ersten zwei Wochen des Schuljahres für alle angefangenen 20 Schüler ein Jahrgangsstufensprecher und dessen Stellvertreter gewählt (siehe §§ 6 und 7). Des Weiteren gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Klassensprechern.

## §4

### 4.1. Schulinterne Gremien der Schülervertretung

- Zu den schulinternen Gremien der Schülervertretung gehören die Klassen und Stufen in deren SV-Stunden, der Schülerrat einschließlich seiner Teilkonferenzen, das SV-Team und die Vollversammlung. Die Tätigkeiten und Entscheidungen dieser Gremien müssen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen. Die Tagungen dieser Gremien und die Teilnahme ihrer Mitglieder stellen grundlegende Rechte der Schüler dar.

### 4.2. Klassen und Stufen in der SV-Stunde

- Die SV-Stunde dient der Information und der Willensbildung der Schüler zu allen Fragen, die das schulische Leben betreffen. In ihr können auch Konfliktsituationen in der Klasse bzw. der Jahrgangsstufe besprochen werden. An ihr nehmen alle Schüler einer Klasse bzw. einer Jahrgangsstufe der Oberstufe teil.

- In den Klassen 5-9 dauert die SV-Stunde maximal 45 Minuten, in den Jahrgangsstufen 10-12 maximal 90 Minuten. Sie ist einmal im Monat einzuberufen, wenn 1/5 der Schüler der betroffenen Klasse bzw. des Oberstufenjahrganges dies verlangen oder der Klassensprecher und sein Stellvertreter bzw. die Mehrheit der Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter dies für notwendig halten.

- Die SV-Stunde ist eine Pflichtveranstaltung für die Schüler der betroffenen Klasse bzw. Jahrgangsstufe und wird vom Klassensprecher bzw. von den Jahrgangsstufensprechern geleitet. In der Oberstufe binden die Jahrgangsstufensprecher die Kurssprecher in die inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitungen der SV-Stunde ein.

- Die SV-Stunde darf auch während des Unterrichts abgehalten werden. Dazu muss sie mindestens fünf Schultage vorher unter Angabe der Tagesordnung beantragt werden. Die Klassen 5-7 beantragen die SV-Stunde bei dem Klassenlehrer, der diese auch beaufsichtigt. Die Klassen 8-9 beantragen sie bei der betroffenen Lehrkraft, die Jahrgangsstufen 10-12 bei der Schulleitung. In den Jahrgangsstufen 8-12 darf die Klassenleitung bzw. Jahrgangsstufenleitung nur auf Einladung der Klassensprecher bzw. der Mehrheit der Jahrgangsstufensprecher an der SV-Stunde teilnehmen. Es ist dennoch sicherzustellen, dass eine Aufsichtsperson während der SV-Stunde erreichbar ist.

- Bei der Einberufung der SV-Stunde ist auf Belange des Unterrichts Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen durch die SV-Stunde Klassenarbeiten, Klausuren, Unterrichtsgänge und außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule nicht behindert werden. In den Klassen 7-9 und den Stufen 10-12 darf derselbe Unterricht höchstens zweimal im Schulhalbjahr durch die SV-Stunde ausfallen. Ein 'Nachholen' der ausgefallenen Stunde nach dem regulären Unterricht darf nicht angeordnet werden.

- Beschlüsse, die in der SV-Stunde mit Mehrheit herbeigeführt wurden, sind in einem Ergebnisprotokoll zu vermerken und der Klassen- bzw. der Jahrgangsstufenleitung sowie der Schulleitung zu übergeben. Den Schülern der betroffenen Klasse oder Jahrgangsstufe ist das Protokoll ständig zugänglich zu halten.

- An Beschlüsse der SV-Stunde haben sich alle Schüler einer Klasse bzw. Jahrgangsstufe zu halten. Beschlüsse des Schülerrates und der Vollversammlung sind jedoch vorrangig zu befolgen.

Der Klassensprecher und sein Stellvertreter sind an Mehrheitsbeschlüsse der Klasse gebunden. Ausnahmen bilden alle Abstimmungen in übergeordneten Gremien (kein imperatives Mandat).

#### 4.3.1. Schülerrat

- Mitglieder des Schülerrates sind alle Klassensprecher, alle Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter.

- ***\*Der Schülerrat bildet in seiner Gesamtheit die Legislative der SV.***

- An den Sitzungen des Schülerrates nehmen die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher stimmberechtigt, die Stellvertreter beratend teil.

- Der Schülerrat berät und beschließt Angelegenheiten, die über den Bereich der einzelnen Jahrgangsstufe hinausgehen.

- Bei allen Beschlüssen des Schülerrates muss die Finanzierung sichergestellt sein. Sollte sich nach einem Beschluss die fehlende Finanzierbarkeit herausstellen, gilt dieser Beschluss als unwirksam.

- Der Schülerrat kann beschließen, sich in der Öffentlichkeit zu schulpolitischen Themen unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität zu äußern.

- Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, die über die vom Schülerrat zugewiesenen Aufgaben beraten und Beschlüsse desselben vorbereiten. Ebenso kann er einen Oberstufenrat einrichten, der den Schülerrat in Angelegenheiten der Oberstufe berät. Die Ausschüsse und der Oberstufenrat haben keine Entscheidungsgewalt, sondern legen ihre Ergebnisse dem Schülerrat zur Entscheidung vor.

- Beschlüsse, die im Schülerrat mit Mehrheit herbeigeführt wurden, sind in einem Ergebnisprotokoll zu vermerken, den Mitgliedern des Schülerrates vorzulegen und nach einer Einspruchsfrist von fünf Schultagen den Verbindungslehrern sowie der Schulleitung zu übergeben. Das Protokoll ist allen Schülern der Schule ständig zugänglich zu halten.

- An Beschlüsse des Schülerrates haben sich alle Schüler der Schule zu halten. Beschlüsse der Vollversammlung sind jedoch vorrangig zu befolgen. Mitglieder anderer Mitwirkungsgruppen sind bei Abstimmungen nicht an Mehrheitsbeschlüsse des Schülerrates gebunden (kein imperatives Mandat).
- Der Schülerrat pflegt die monatlichen Kontakte zur Schulleitung. Er kann sich in dieser Aufgabe durch das SV-Team vertreten lassen, wenn dies auf der ersten Sitzung im Schuljahr mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
- Auf Wunsch des Schülerrates oder der Schulleitung kann jederzeit ein Treffen mit dem gesamten Schülerrat stattfinden, auch wenn die monatlichen Treffen vom SV-Team durchgeführt werden.

#### **4.3.2. Wahlen des Schülerrates**

- Bei allen Wahlen gilt die Wahl- und Geschäftsordnung (siehe §§ 6 und 7).
- Der Schülerrat wählt aus den eigenen Reihen den Schülersprecher und drei Vertreter. Gemeinsam bilden diese vier gewählten Schüler das SV-Team. Sie sind gleichzeitig der Vorstand des Schülerrates.
- Auf Antrag von einem Fünftel der Schüler werden der Schülersprecher und ein Stellvertreter von der Vollversammlung gewählt. Die beiden anderen Mitglieder des SV-Teams werden in diesem Fall aus der Mitte des Schülerrates gewählt. Werden der Schülersprecher und ein Stellvertreter nicht aus den Mitgliedern des Schülerrates, sondern von der Vollversammlung gewählt, werden sie durch diese Wahl stimmberechtigte Mitglieder des Schülerrates.
- Der Schülerrat wählt aus den eigenen Reihen den Kassenwart und zwei Kassenprüfer. Alle drei müssen die Oberstufe besuchen. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter dem Amt des Kassenwartes zustimmen.
- Der Schülerrat wählt aus den eigenen Reihen zwei Vertreter, die gemeinsam mit dem SV-Team die Interessenvertretung der Schülerschaft in der Schulkonferenz bilden. Zusätzlich werden 6 Stellvertreter gewählt. Die Schülervereiner in der Schulkonferenz dürfen sich zu Wahlen der Teilkonferenzen, des Eilausschusses und – insofern sie volljährig sind – der Auswahlkommission stellen.
- Der Schülerrat wählt aus den eigenen Reihen bis zu vier Mitglieder aus der Oberstufe, welche den Ältestenrat bilden. Jedes Mitglied des Rates ist auf zwei Jahre gewählt und nimmt an allen Sitzungen des Schülerrates teil.
- Der Schülerrat wählt aus den Reihen der Lehrerschaft zwei Verbindungslehrer.
- Der Schülerrat wählt aus den eigenen Reihen für jedes an der Schule unterrichtete Fach bis zu zwei Vertreter für die jeweilige Fachkonferenz.
- Der Schülerrat wählt aus den eigenen Reihen ab Klasse 7 zwei Vertreter für die Schulpflegschaft, die an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- Der Schülerrat wählt aus den eigenen Reihen Delegierte für die überörtliche Schülervertretung.

#### **4.3.3. Tagungshäufigkeit des Schülerrates**

- Alle Tagungen sind fünf Schultage im Voraus bei der Schulleitung unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes zu beantragen.
- Die erste Sitzung findet in der dritten Schulwoche des neuen Schuljahres statt. Die letzte Sitzung des Schülerrates findet nach den Zeugnis-Konferenzen statt. Auf ihr legen alle Amtsträger und Ausschüsse Rechenschaft über ihre Tätigkeit im auslaufenden Schuljahr ab.
- In jedem Schuljahr trifft sich der Schülerrat mindestens zu einer weiteren ordentlichen Sitzung, die schulextern stattfinden soll.
- Der Schülerrat kann zum Fassen von Eilbeschlüssen auch in einer Pause zusammentreten. Die Einladung zu diesen Eilsitzungen erfolgt schriftlich oder über den Vertretungsplan. Eilsitzungen sind außerordentliche Sitzungen, auf denen keine Personalentscheidungen getroffen werden können.

#### **4.3.4. SV-Kasse**

- Der Kassenwart wird vom Schülerrat gewählt und darf nicht gleichzeitig Mitglied des SV-Teams sein.
- Der Kassenwart verwaltet ein Konto und die Tageskasse, auf welche nur er und einer der Verbindungslehrer Zugriff haben.
- Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßiger Kassenbericht) müssen sowohl bei der Tageskasse als auch beim Konto beachtet werden.
- Der Kassenwart muss im Voraus über alle Ausgaben der SV informiert werden. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Ausgaben, so wird dies mit dem gesamten SV-Team besprochen. Diese Sitzung ist offen für alle Schülerratsmitglieder. Am Ende dieser Sitzung muss ein Ergebnisprotokoll angefertigt werden.
- Der Kassenwart informiert den Schülerrat während dessen Sitzungen über die aktuelle Finanzlage und wirkt so auch auf die Beschlussfindung des Schülerrates ein. Es ist seine Pflicht auf fehlende Finanzierbarkeit von Vorhaben der SV hinzuweisen. Er hat jedoch kein Vetorecht gegen Beschlüsse des Schülerrates.
- Über die Arbeit des Kassenwartes erstatten die Kassenprüfer auf der letzten Sitzung im auslaufenden Schuljahr Bericht.

#### 4.3.5 Finanzierung

- Die Kosten der SV an der Schule werden durch freiwillige Beiträge der Schüler, durch Spenden und durch freiwillige Zuwendungen des Schulträgers gedeckt.
- Spenden dürfen von der SV nicht entgegengenommen werden, wenn deren Zweckbestimmung dem Auftrag der Schule widerspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulleiter nach Beteiligung der Schulkonferenz.

#### 4.4.1. SV-Team

- Mitglieder des SV-Teams sind die vier gewählten Vertreter des Schülerrates, wobei der Vertreter mit dem höchsten Stimmenanteil als Schülersprecher der Schule fungiert und die nachfolgenden drei gleichrangig als dessen Stellvertreter fungieren.
- Auf Antrag von 1/5 der Schüler werden der Schülersprecher und ein Stellvertreter von der Vollversammlung gewählt. Wählbar sind dabei alle Mitglieder der Schülerschaft. Die beiden anderen Mitglieder des SV-Teams werden in diesem Fall aus der Mitte des Schülerrates gewählt.
- **\* In seiner Gemeinschaft bildet das SV-Team die Exekutive der SV. Das SV-Team ersetzt nicht die Meinungsbildung und Beschlussfindung des Schülerrates und der Vollversammlung.**

#### 4.4.2. Aufgaben des SV-Teams

- Umsetzung der Beschlüsse des Schülerrates und der Vollversammlung
- Einberufung, Vorbereitung, Durchführung und Leitung aller Schülerratssitzungen und Vollversammlungen
- Sofern der Schülerrat dem auf seiner ersten Sitzung mit 2/3-Mehrheit zustimmt, fungiert das SV-Team als Kontaktgremium gegenüber der Schulleitung. Alle Vereinbarungen müssen je nach Zuständigkeit dem Schülerrat oder der Vollversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Über die Inhalte dieser Treffen ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Schülerrates ständig zur Verfügung gehalten werden muss.
- Im Rahmen der bereits durch den Schülerrat gefassten Beschlüsse entscheidet das SV-Team eigenständig, bei finanziellen Belangen nach Rücksprache mit dem Kassenwart.
- Das SV-Team legt auf der letzten Sitzung des Schuljahres Rechenschaft über die Tätigkeit im auslaufenden Schuljahr ab.

#### 4.5. Aufgaben des Ältestenrates

- Der Ältestenrat berät den Schülerrat und das SV-Team in Satzungsfragen neutral.
- Auf Wunsch kann der Ältestenrat bei der Einarbeitung des SV-Teams beratend tätig werden.
- Der Ältestenrat kann in konkreten Einzelfällen bei Zustimmung aller beteiligten Schüler und des Schulleiters als Streitschlichter Lösungen bei Konflikten zwischen den Schülern erarbeiten, durch die gegebenenfalls eine Disziplinarkonferenz vermieden werden kann. Die letzte Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter.

#### 4.6. Vollversammlung

- Mitglieder der Vollversammlung sind alle Schüler des Konrad-Adenauer-Gymnasiums. **\*Die Vollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der SV.** Ihre Entscheidungen sind für alle anderen Gremien der SV bindend und können auch Entscheidungen des Schülerrates nachträglich außer Kraft setzen (Veto).

Die Entscheidung der Vollversammlung ist erforderlich:

- a) bei Entscheidungen, die Endgültigkeitscharakter haben, d.h. die in ihrer Wirksamkeit länger als das laufende Schuljahr anhalten und damit den Amtszeitraum der gewählten SV-Gremien überschreiten,
  - b) bei Entscheidungen, die der Schülerrat freiwillig der Vollversammlung vorlegt,
  - c) bei Entscheidungen, die 1/5 der Schülerschaft der Vollversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- Die Vollversammlung kann nach Rücksprache mit der Schulleitung zweimal im Schuljahr in der regulären Unterrichtszeit einberufen werden. Sie ist mindestens zehn Schultage vorher unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes bei der Schulleitung zu beantragen. Auf Unterrichtsbelange ist dabei Rücksicht zu nehmen. Abstimmungen der Vollversammlung können auf diesen ordentlichen Sitzungen oder aber außerordentlich in allen Klassen und Jahrgangsstufen zeitgleich durchgeführt werden.
  - Unter Vollversammlung sind nicht die von der Schulleitung einberufenen Veranstaltungen, wie z.B. der Jahresausklang zu verstehen.

## §5

### **Verbindungslehrer**

- Der Schülerrat wählt je nach Anzahl der Schüler der Schule bis zu drei Verbindungslehrer für ein Schuljahr. An Schulen mit 500-1000 Schülern wählt der Schülerrat bis zu zwei Verbindungslehrer.
- Die Verbindungslehrer unterstützen die SV bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. Sie nehmen an den Sitzungen des Schülerrates und des SV-Teams mit beratender Stimme teil.
- Die Verbindungslehrer nehmen an den Treffen der SV mit der Schulleitung teil.
- Die Verbindungslehrer tragen Anregungen und Wünsche der SV an die Lehrerschaft und die Schulleitung weiter.
- Die Verbindungslehrer fungieren gleichzeitig als Vertrauenslehrer in der Schule.
- Ein Verbindungslehrer ist Ansprechpartner des Kassenwirts, aber nicht an seiner Stelle verantwortlich.

## §6

### **Wahlordnung für alle Wahlen im Rahmen der Mitbestimmung**

- Vor einer Wahl ist die Beschlussfähigkeit des jeweiligen Wahlgremiums festzustellen. Diese ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit können keine Abstimmungen erfolgen.
- Alle Personalentscheidungen finden in geheimer Wahl statt.
- Der Vorsitzende bzw. die noch amtierenden Vorsitzenden des Gremiums sind Wahlleiter. In den Jahrgangsstufen 5 und 9 übernimmt dies die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung.
- Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zu den stimmgleichen Kandidaten durchzuführen.
- Legt ein Gewählter sein Amt nieder, so ist sein Amt innerhalb von 10 Schultagen neu zu besetzen.
- Alle Wahlergebnisse sind im Protokoll der jeweiligen Sitzung zu vermerken.
- Die Abwahl eines Amtsinhabers während eines Schuljahres ist nur durch Wahl mit einfacher Mehrheit eines Gegenkandidaten gestattet (konstruktives Misstrauensvotum).

## §7

### **Geschäftsordnung für alle Tagungen der SV**

- Mindestens fünf Schultage vor einer Tagung sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Bei außerordentlichen Tagungen erfolgt die Einladung kurzfristig über den Vertretungsplan.
- Der Vorsitzende des jeweiligen Tagungsgremiums leitet und moderiert die Versammlung.
- In jeder Sitzung der SV ist ein Protokoll zu führen. Zu Beginn einer jeden Versammlung ist ein Protokollführer, der ein Ergebnisprotokoll anfertigt, zu bestimmen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern der Versammlung zugänglich zu machen. Das Protokoll einer Schülerratssitzung ist nach einer Einspruchsfrist von fünf Schultagen an die Beratungslehrer und die Schulleitung weiterzuleiten. Die Klassensprecher verlesen dies in den einzelnen Klassen, die Jahrgangsstufensprecher hängen dies an das schwarze Brett ihrer Jahrgangsstufe.
- Die Tagesordnung kann durch jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied erweitert werden.
- Mit Ausnahme von Misstrauensvoten und Anträgen zur Einbeziehung der Vollversammlung können Abstimmungen nur zu den Punkten erfolgen, die als Tagesordnungspunkte auf der Einladung vermerkt waren.
- Redebeiträge erfolgen immer in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- Die Wiederholung einer Abstimmung in derselben Tagung und im selben Schuljahr zum selben Thema ist verboten. Ausgenommen hiervon sind nur Beschlüsse, die aufgrund fehlender Finanzierbarkeit abgelehnt wurden und durch unvorhersehbare Einnahmen jetzt finanziert werden könnten.

## §8

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen darf der Schülerrat nur mit 2/3-Mehrheit beschließen. Diese dürfen aber niemals die Gewaltenteilung zwischen Vollversammlung, Schülerrat und SV-Team verändern. Folgende mit "\*" markierte Abschnitte dürfen nicht verändert werden:

#### § 4.3.1. Schülerrat

**- Der Schülerrat bildet in seiner Gesamtheit die Legislative der SV.**

#### § 4.4.1. SV-Team

**- In seiner Gemeinschaft bildet das SV-Team die Exekutive der SV. Das SV-Team ersetzt nicht die Meinungsbildung und Beschlussfindung des Schülerrates und der Vollversammlung.**

#### § 4.5. Vollversammlung

**- Die Vollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der SV.**

## §9

### **Salvatorische Klausel**

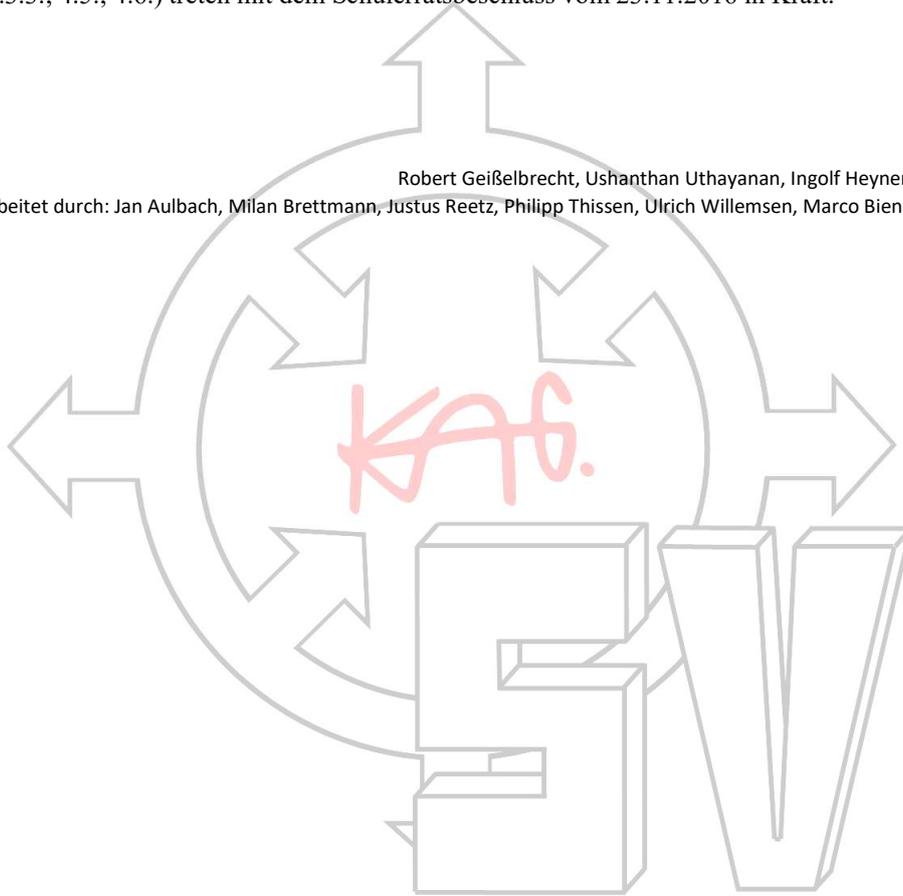
Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die SV verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende rechtswirksame Regelung zu treffen.

## §10

### **Inkraftsetzung**

Die "Satzung über die Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler des Konrad-Adenauer-Gymnasiums" tritt mit Schülerratsbeschluss vom 09.07.2010 zum Schuljahr 2010/2011 in Kraft. Die vorgenommenen Änderungen (in §§4.3.2.; 4.3.3.; 4.5.; 4.6.) treten mit dem Schülerratsbeschluss vom 23.11.2016 in Kraft.

Robert Geißelbrecht, Ushanthan Uthayanan, Ingolf Heynen, Marco Slomiany  
Bearbeitet durch: Jan Aulbach, Milan Brettmann, Justus Reetz, Philipp Thissen, Ulrich Willemsen, Marco Bienek (geb. Slomiany)



Denken in alle Richtungen

Satzung über die Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler des Konrad-Adenauer-Gymnasiums (Übersicht)

